



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9

Wriezen, den 01. 09. 2016

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 18.07.2016.....S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGBS. 2
- Bekanntmachung 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGBS. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 30.06.2016.....S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 15.08.2016.....S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung der am 15.08.2016 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016.....S. 5
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016S. 5
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Oderaue und der Entlastung des AmtsdirektorsS. 5/6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss Flurbereinigung „Zechin“ Verfahrens-Nr.: 3001 16 S. 6-8

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem AmtsdirektorS. 1
- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 9-12

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 15. 09. 2016** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18.07.2016:*

Beschluss Nr: Blies/20160718/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Juli 2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.
4. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf der Gemeinde Bliesdorf ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160718/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung einer Warthalle im Ortsteil Kunersdorf (547.00.01/09.61.01) in Höhe von 6.700,00 €. Diese Ausgabe wird durch die Bereitstellung der finanziellen Mittel aus der ehemals geplanten Maßnahme „Sanierung Friedhofshalle“ (553.00.11/09.61.01) zur Verfügung gestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20160718/Ö12

Beschluss:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird das Konzept der Kennzahlen vom 24.09.2012 (Beschluss Nr.: Blies/20120924/Ö10) wie folgt geändert.

Für den Gemeindehaushalt der Gemeinde Bliesdorf werden folgende Kennzahlen erarbeitet:

Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
11100	Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung für Bürgermeister, Gemeindevertreter und Ortsvorsteher je Einwohner
54100	Gemeindestraßen	Straßenbeleuchtung: Bewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro km
55100	Öffentliche Grünflächen	Gesamtbewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro m ²



Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
57301	Dorfgemeinschaftshäuser	Bewirtschaftungsaufwand pro m2
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen A je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen B je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gewerbesteueraufkommen je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Allgemeine Schlüsselzuweisung je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Investive Schlüsselzuweisung je Einwohner
61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	Pro-Kopf-Verschuldung

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160718/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und die Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und

Metzdorf nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 111, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 22.08.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 18.07.2016 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile

Kunersdorf und Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Stand vom 07/2016, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 19.08.2016 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch

Zimmer: 111

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 22.08.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 30.06.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass die Wahl des Stellv. Bürgermeisters gem. § 39 BbgKVerf geheim erfolgt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 5

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Herrn Mario Hirschbein, wohnhaft in 15320 Neutrebbin, Wriezener Straße 8, zum Stellvertretenden Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Neubesetzung des Bauausschusses der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö14

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung wählt aus den Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen Herrn Bernd Weber und Herrn Gunnar Riffer als Mitglieder des Bauausschusses der Gemeinde Neutrebbin.

2. Die sachkundigen Einwohner, die bisher im Bauausschuss tätig waren, haben ihre

Bereitschaft auch weiterhin in diesem Gremium mitzuarbeiten, bestätigt. Das betrifft Herrn Olaf Wadewitz und Herrn Burkhard Baer.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Frau Steffi Albrecht und Herrn Mario Hirschbein als weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch.

2. Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Frau Gerda Reichert und Herrn Gunnar Riffer als Stellvertreter zu den weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch.

3. Frau Gerda Reichert vertritt Frau Steffi Albrecht im Fall der Verhinderung.

4. Herr Riffer vertritt Herrn Hirschbein im Fall der Verhinderung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch mit der Erarbeitung einer neuen Hauptsatzung und einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Neutrebbin. In beiden Satzungen sollen die Regelungen zum Hauptausschuss gestrichen werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160630/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 15.08.2016:

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 14), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 54100 (Gemeindestraßen und Anlagen) für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in →

Höhe von 54.400,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -111.281,38 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 169.076,99 € auf 7.592.737,21 € vermindert.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2013 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren: Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Oderaue bei 9,2 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:

WAMS von 0 % TAVOB von 6,17 % und 22,76 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags,- Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2014 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren: Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Oderaue bei 9,2 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden: WAMS von 0 % TAVOB von 6,11 % und 22,98 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags,- Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/Ö16

Beschluss:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird das Konzept der Kennzahlen vom 17.09.2012 (Beschluss Nr.: Oder/20120917/Ö11) wie folgt geändert.

Für den Gemeindehaushalt der Gemeinde Oderaue werden folgende Kennzahlen erarbeitet:

Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
11100	Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung für Bürgermeister, Gemeindevertreter und Ortsvorsteher je Einwohner
54100	Gemeindestraßen	Straßenbeleuchtung: Bewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro km
55100	Öffentliche Grünflächen	Gesamtbewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro m2
57301	Dorfgemeinschaftshäuser	Bewirtschaftungsaufwand pro m2
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen A je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen B je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gewerbsteueraufkommen je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Allgemeine Schlüsselzuweisung je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Investive Schlüsselzuweisung je Einwohner
61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	Pro-Kopf-Verschuldung

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160815/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Verpachtung einer bebauten Teilfläche.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 15.08.2016 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 16.08.2016

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 15.08.2016 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.090.000	0	0	2.090.000
ordentliche Aufwendungen	2.080.100	0	0	2.080.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.653.700	0	0	2.653.700
die Auszahlungen	2.704.800	53.600	0	2.758.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.947.700	0	0	1.947.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.885.800	0	0	1.885.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	626.600	0	0	626.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	639.500	53.600	0	693.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	79.400	0	0	79.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	179.500	0	0	179.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) Entstehung eines Fehlbetrages auf 90.000 Euro nicht geändert und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 40.000 Euro nicht geändert.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 16.08.2016

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Oderaue und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Oder/20160815/Ö10 vom 15.08.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Oderaue sowie der Beschluss Nr. GV Oder/20160815/Ö11 vom 15.08.2016 über die Entlas- →

tung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Oder/20160815/Ö10 vom 15.08.2016

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 54.400,53 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -111.281,38 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 169.076,99 € auf 7.592.737,21 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Oder/20160815/Ö11 vom 15.08.2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen,
Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919
o. 39917

Wriezen, den 16.08.2016

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt
für Ländliche
Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG und den Bestimmungen des BbgLEG die

Flurbereinigung „Zechin“ Verfahrens-Nr.: 3001 16

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung Sophienthal

Flur Flurstücke

- 1 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109
- 2 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 496, 501, 502, 504, 505, 513, 514
- 3 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 107, 114, 121, 128, 135, 140, 145, 150, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 315, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 492, 493, 494, 497, 498, 500, 502, 503, 504, 505

Gemeinde Letschin

Gemarkung Steintoch

Flur Flurstücke

- 1 41, 42, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 113

Gemeinde Zechin

Gemarkung Friedrichsaue

Flur Flurstücke

- 1 209
- 2 11, 12, 13

Gemeinde Zechin

Gemarkung Zechin

Flur Flurstücke

- 1 1, 3/1, 3/3, 3/4, 4, 6, 8, 14, 16, 22, 24, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 71/1, 72, 73, 75, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115,

116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 191, 193, 194, 195, 201, 206, 207, 212, 214, 215, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403

2 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/5, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 75, 91, 92, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 117/1, 121, 122, 123, 124, 125/3, 128/1, 129/1, 130/1, 133/1, 134/1, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 145/1, 145/2, 147/1, 147/2, 148, 189/8, 257, 258, 259/2, 259/3, 260/1, 260/2, 260/3, 260/4, 261, 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 274/2, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 289, 290, 291, 292, 293/1, 293/2, 295, 296, 297/1, 297/2, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401/3, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410/1, 410/2, 411/1, 411/2, 411/3, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418/2, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 441, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452/3, 453/3, 453/5, 453/6, 454/2, 455, 457/2, 459/2, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466/1, 466/2, 467, 468/2, 469, 470, 471/2, 472/2, 473, 474, 475, 476, 477, 478/2, 479, 480/2, 481/2, 482/2, 484/2, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 528, 529, 531, 532, 545, 546, 629, 647, 652, 653, 654, 655, 656, 698, 699, 704, 705, 713, 714, 715, 716, 721, 725, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 744, 749, 754, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780

3 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33, 34, 47, 52, 53, 56, 57, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 100, 101,

102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 135, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zum Anordnungsbeschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Es hat auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. **1.846 ha**.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

**Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72,
15320 Neuhardenberg**

**Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48,
16269 Wriezen**

aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Fürstenwalde
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106

FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Zechin“

und hat ihren Sitz in 15328 Zechin. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuerungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuerung,
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Pachtrechte

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die

des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuerung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 26.07.2016

Im Auftrag


Grobelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



==== Ende des amtlichen Teils ====



Online-Unterstützung für Flüchtlingsprojekte

kostenlose Webseitenerstellungen für Flüchtlingsprojekte

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. möchte Hilfsprojekte für Flüchtlinge unterstützen und bietet dafür die kostenlose Erstellung von Webseiten an. Ermöglicht wird dies mit den von den Azubi-Projekten bereitgestellten Förderplätzen und einem eigenen Projektteam.

Die Initiative „Willkommen in Dallgow“ nutzte bereits diese Unterstützung und ließ sich eine Internetseite erstellen: „Aufgrund der aktuellen Lage haben wir uns im Sommer zusammengesetzt, um uns in Dallgow-Döberitz (Brandenburg) für Flüchtlinge einzusetzen. In Windeseile wurde die Willkommensinitiative Dallgow „Willkommen in Dallgow“ ins Leben gerufen. Natürlich mussten wir auch ins Netz, denn wir wollen allen Interessierten und Helfern zeigen, wo Hilfe dringend benötigt wird. Unsere Homepage www.willkommen-in-dallgow.de wurde dann innerhalb weniger Wochen und mit viel Unterstützung durch das Azubi-Projekt vom Förderverein für regionale Entwicklung e.V. mit uns gemeinsam erstellt. Bei Aufbau und Entwicklung der Internetseite wurden die Wünsche und Vorstellungen voll erfüllt. Gab es Nachfragen oder Änderungen, wurden diese ausgeführt. Zu jeder Zeit konnten wir jemanden für Nachfragen erreichen und wurden kompetent beraten,“ beschreibt Frau E. Fleisch die Zusammenarbeit.

Auch andere Initiativen haben von der kostenlosen Webseitenerstellung für Flüchtlingsprojekte erfahren. So ließ sich auch der Freundeskreis Asyl Hofheim aus Bayern eine eigene Internetseite erstellen. Hier finden Helfer alle wichtigen Informationen zum Verein, zum Helfen und zum Spenden. Angeschaut werden kann die Seite unter www.freundeskreis-asyl-hofheim.de

Bereits seit über zehn Jahren werden vom Förderverein für regionale Entwicklung e.V. Internetseiten für Vereine und andere soziale Einrichtungen erstellt. „Eine moderne Homepage ist die einfachste und kostengünstigste Lösung, um sein Projekt zu präsentieren und wichtige Informationen darzustellen. Mit unserem Förderprogramm möchten wir Institutionen, welche Hilfsprojekte für Flüchtlinge organisieren, in Ihrer Arbeit unterstützen“, sagt Projektkoordinatorin Anja Schweppe.

„Dabei will der Förderverein sowohl seine Projektpartner mit qualitativ hochwertigen Webseiten unterstützen als auch den Auszubildenden die Möglichkeit geben, ihr erlerntes Wissen in der Praxis anzuwenden“, erklärt Frau Schweppe weiterhin. Die Projektpartner übernehmen lediglich die kostenreduzierten Gebühren für die Einrichtung der Internetadresse und die Bereitstellung des Speicherplatzes. „Für uns war es ein günstiges Angebot, um eine funktionierende Homepage zu erhalten - gleichzeitig sehen wir auch den Aspekt der Azubi-Ausbildung positiv“, so Frau Fleisch aus Dallgow.

Wenn Sie weitere wichtige Informationen zur Erstellung Ihrer neuen Webseite für Ihr Flüchtlingsprojekt haben möchten, erreichen Sie den **Förderverein für regionale Entwicklung e.V.** unter der Rufnummer 0331 550474 -71,-72 oder per E-Mail unter info@azubi-projekte.de. Viele weitere Beispielseiten können Sie sich unter www.azubi-projekte.de anschauen!



Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Ein Jahr bei der Jugendfeuerwehr

Werte Leser!

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick zur gemeinschaftlichen Jugendarbeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren des Amtsbereiches Barnim- Oderbruch geben. Die Schwerpunkte der Jugendarbeit leisten die Betreuer in den 8 Jugendwehren vor Ort, welche derzeit in folgenden Orten aktiv sind:

Alttrebbin	Neurüdnitz	Reichenow-Herzhorn
Bliedorf	Prötzel	Sternebeck
Neulewin		

Neben den regelmäßigen Diensten in den einzelnen Standorten finden aber auch gemeinschaftliche Projekte auf Amtsebene statt, im letzten Jahr konnten folgende Projekte gemeinschaftlich umgesetzt werden:

1. Orientierungslauf, 09.05.2015, Sportplatz Neulewin

Neben feuerwehrtechnischem Wissen, wie Knoten-, Geräte- und Fahrzeugkunde war Teamarbeit gefragt. Es galt einen Ball per Wasserdruck durch einen Hindernisparcours ins Ziel zu manövrieren ...

Gar nicht so einfach. Und natürlich auf Zeit.

Nach erfolgreicher körperlicher und geistiger Ertüchtigung durfte eine kräftige Stärkung nicht fehlen ...

Beim gemeinsamen Mittagessen kam jedes Schleckermäulchen auf seine Kosten. Zum Abschluss erfolgte die wohlverdiente Auswertung und Honorierung der gezeigten Leistungen.

Neben der Jugendflamme wurden Urkunden für die erreichten Platzierungen vergeben.

2. Ausscheid der Freiwilligen Feuer- und Jugendwehren, 06.06.2015 Alttreutz



Der jährliche Ausscheid der Freiwilligen Feuerwehren wird seit einigen Jahren gemeinsam mit den Wettkämpfen der Jugendabteilung ausgetragen. Dieser Wettkampf ist für die Jugendlichen eine der nervenaufreibendsten Veranstaltungen. Denn: jede Mannschaft ist kämpft hier für sich!

Es ist während der laufenden Wettkämpfe schwer einzuschätzen, wie stark die anderen Mannschaften sind und wo man mit der eigenen Mannschaft liegt. Der Ehrgeiz, eine gute Platzierung „nach Hause zu bringen“, Fehler zu vermeiden und damit keine Strafsekunden zu kassieren ist hier besonders hoch.

Diesen Wettkampf zu erleben, ist auch für Zuschauer immer →

wieder ein aufregendes Erlebnis!

Die üblichen Disziplinen sind nach Altersklassen unterteilt und heißen: 1. 5 x 80, 2. Gruppenstaffete, 3. Löschangriff. Ältere Mitglieder dürfen sich auch bereits an der 100 m Hindernisbahn der Erwachsenenklasse messen. Die Ergebnisse der vorgenannten 3 Disziplinen werden ermittelt und für die Gesamtauswertung zusammengezogen.

3. Jugendlager 31.07.2015 bis 02.08.2015, „Störitzland“ Grünheide

Das gemeinschaftliche Jugendlager wird immer mit besonderer Vorfreude erwartet.

Nicht nur weil dort mehrere Jugendfeuerwehren aufeinander treffen, sondern auch weil man einfach mal außerhalb der heimatische Gefilde unterwegs ist.

Die Fahrt zum Übernachtungsort erfolgte bereits gemeinschaftlich, dafür wurde ein Treffpunkt abgestimmt (in diesem Fall Prötzel) und alle Jugendwehren fuhren im Konvoi zum Zielort. Nach dem Eintreffen erhielten die Jugendlichen Gelegenheit, erst einmal alles in Beschlag zu nehmen und ihre Unterkünfte einzurichten. Anschließend fand das erste Freizeitangebot statt: Zweifelderball und Baden. Nach dem gemeinschaftlichen Abendessen stand die Geselligkeit im Vordergrund bis es dann an die vielgerühmte Schlafenszeit ging ...

Der erste Tag im Störitzland war straff gefüllt: gemeinschaftliches Floßbauen mit anschließender „Spritztour“ über den See, ein Spaziergang durch den angrenzenden Wald mit persönlicher Entdeckungstour, Neptunfest mit ausgiebiger Taufe der „Auserwählten“ und zum Ausklang des Tages ein gemütliches Grillen mit Volleyballspiel. Sonntags stand nach dem Frühstück dann leider die Abreise auf dem Plan. Es war für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis!

4. Ausflug „Tag der offenen Tür“ 12.09.2015, Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstad

Per Bustransfer ging es für alle Jugendwehren direkt von Wriezen aus nach Eisenhüttenstadt zur Landesfeuerwehrschule (LSTE). Was einen dort genau an Präsentationen erwartete, blieb trotz hinreichender Spekulationen im Bus bis zur Ankunft vor Ort doch spannend.

Der erste Eindruck, den die Jugendlichen von der Landesfeuerwehrschule wahrnahmen: „Wie riesig das alles ist!“ Obwohl jedes Jugendfeuerwehrmitglied regelmäßig mit feuerwehrtechnischen Gegenständen, Fahrzeugen, Ausrüstung und Schutzbekleidung in Berührung kommt, war dort vieles neu und anders als in der Heimatfeuerwehr.

Neben den umfangreichen Ausstellungen zu den Lehrgängen, Technik und Ausstattung der LSTE gab es auch zahlreiche Vorführungen zu bestaunen, z. B. das große und spektakulär ausgestattete Brandhaus in Aktion, simulierte Brände aller Art, Einsätze mit Personenrettung nach einem Verkehrsunfall auf



Nicky Strehmann

einem Autobahnabschnitt und die von allen bewunderte Hundestaffel beim Training.

Bei dem Einen oder Anderen leuchteten nicht nur die Augen auf, es war echt cool so was mal zu sehen und nicht nur in Zeitschriften. Natürlich wurden dann auch ausgiebige Wunschvorstellungen von dem einen oder anderem Paar Feuerwehrstiefel, Waschbecken im Löschfahrzeug oder, oder, oder geweckt!

5. Nachtwanderung, 10.10.2015, Reichenow

Eine wunderbare Kulisse für die Nachtwanderung bot das Schloss Reichenow den Jugendfeuerwehren.

Getreu dem Motto: „Erst die Arbeit, dann das Vergnügen.“ ging es dann auch gruppenweise daran, die einzelnen Stationen rund um den See zu meistern. Aus zuverlässigen Quellen war zu vernehmen: „Der Weg war echt kompliziert.“ Es sollen sich auch einige Gruppen auf dem sprichwörtlichen „Holzweg“ befunden haben, bevor die Stationen bewältigt werden konnten.

Neben sportlichen Parcours, Wissenstests á la Gerätekunde, freundlichen Hexen und Labyrinthen gab es zum Abschluss ein Buchstabenrätsel zu lösen. Das entsprechende „Codewort“ sicherte dann ein leckeres Essen aus der Schlossküche. Damit war dieser Abend an Überraschungen noch nicht beendet: der Amtsdirektor persönlich überreichte jeder Jugendfeuerwehr die lange gewünschten Jugendfeuerwehrparka.

Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Prötzel

am 28.09.2016, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Prötzel, Alte Gemeinde (Schule)

die Verbandsschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Ernst-Thälmann-Str. 5

15345 Rehfelde

Schaubeauftragter

Andreas Mundt

Über den Tellerrand schauen



Die rasenden Reporter. v.l.n.r. Vivien Schlickeiser, Daria Sackschewski, Zakia Haidari, Antonia Hahn, Vanessa Baldt

Aufgabe, die Gruppen zu interviewen und Fotos zu schießen. Viele verschiedene Betreuer wurden mit ins Boot geholt, um somit eine abwechslungsreiche und tolle Projektwoche zu gestalten.

In der Zeit vom 11.07. bis 15.07.2016 fand an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin die Projektwoche statt. Von Gesundheit im Alltag, Ersthelferschein ablegen bis hin zu „Das kann Energie“ war alles dabei. Ab Mittwoch nahmen auch polnische Schüler unserer Partnerschule teil. Wir, als rasende Reporter, hatten die

Antonia Hahn

Gesundheit im Alltag/ Ersthelferschein

Bei „Gesundheit im Alltag“ haben sich die Schüler mit Constanze Albrecht mit verschiedenen Themen beschäftigt, wie zum Beispiel: Was ist gut und was ist schlecht für die Haut oder das Haar? Was ist gesund und was nicht bei der Ernährung? Die Schüler haben Haargel und auch Creme gegen Mücken- und Bremsenstiche hergestellt. Sie hatten auch die Möglichkeit, einen Ersthelferschein abzulegen bei Nadine Wegner vom Roten Kreuz, bei dem sie lernten, was im Ernstfall bei einem Unfall zu tun ist.

Vanessa Baldt

Drogenprävention



Diese Projektgruppe setzte sich aus mehreren verschiedenen Workshops zusammen. Es wurden Gespräche mit Betroffenen geführt, Rätsel zum Thema Drogen gelöst, die Diakonie war auch vor Ort und es fand eine Buchbesprechung zum Buch „Wessen Moral“ von Cécile Koch statt. Gut fand die Gruppe, dass die Buchautorin selbst ihr Buch vorstellte. Besonders beeindruckend waren die Gespräche mit den Betroffenen.

Antonia Hahn

Kreative Küche



In der Küche wurde jeden Tag frisch gekocht und gebacken. Die Gruppe aß jeden Morgen gemeinsam ein gesundes Frühstück. Die Schüler haben diese Woche viel mit den Rezepten experimentiert. So entstanden köstliche Gerichte und Speisen wie: Kartoffelecken mit Zaziki und Salat, Auflauf mit Bruschetta auf Vollkornbrot, Crème brûlée, Süßigkeitentorte - mit den verschiedensten Süßigkeiten, wie Oreo und Smarties sowie Schokopudding. Auch sehr lecker war der Lachs mit Reis und Gemüse, den sie am letzten Projekttag gemacht haben. Zum Nachtisch gab es selbstgemachtes Eis. Den Schülern hat am besten gefallen, dass es alles frisch war und sie es selbst zubereitet haben. Sie sagten, es schmecke viel besser und sei gesünder als gekauft.

Vanessa Baldt

Fotografie



Die Gruppe „Fotogeschichte“ hatte sich zum Ziel gesetzt, eine Wanderausstellung zum Thema „mature in nature“ zu gestalten. Dafür machte sie mehr als 2000 tolle Fotos im Vogelschutzgebiet in der Nähe von Sulęcín (Polen), vom Schloss- und dem Schlosspark Neuhardenberg sowie dem Oderstrand in Slubice. Am besten hat es den Schülern gefallen, in der Natur zu sein. Das Schloss Neuhardenberg und dessen Park faszinierte sie sehr. In Slubice am Oderstrand wurden sie künstlerisch tätig. Die Aufgabe bestand darin, aus Naturmaterialien etwas zu schaffen. Schnell wurde sich für den Bau eines Steinturms entschieden. Hier mussten die Steine so geschichtet werden, dass ein stabiler Turm entsteht. Teamgeist war in besonderem Maße gefragt und so entstand ein ca. 2m hoher Steinturm. Zum Abschluss war es überhaupt nicht einfach, die 30 besten Fotos auszuwählen. Diese werden gerahmt und bald in unserer Schule zu sehen sein.

Vanessa Baldt

